



## **Abschließende Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Vogelsberg zum IWRM-Leitbild-Prozess und zum Leitbildentwurf**

Schotten, 20. November 2018

### **Vorbemerkungen**

Die SGV hat sich in die Entwicklung des Leitbildes für ein IWRM von Anfang an in allen Bereichen intensiv eingebracht. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für eine zukunftsfähige Vereinbarkeit einer sicheren Wasserversorgung mit dem Wasserschutz, dem Naturschutz und anderen Belangen der Zukunftssicherung.

Ihren fachlichen Input hat die SGV während des Leitbildprozesses in Form von etlichen schriftlichen Stellungnahmen sowie durch Diskussionsbeiträge auf allen Ebenen geleistet. Um zu viele Wiederholungen zu vermeiden, wird im Rahmen der vorliegenden, abschließenden Stellungnahme auf die bereits vorliegenden SGV-Dokumente und auf die IWRM-Protokolle verwiesen.

Die SGV vertritt im Leitbildprozess ihre Mitglieder und hier besonders die hessischen Umweltverbände SDW, NABU, BUND, Naturfreunde und die ebenfalls sehr aktive Aktionsgemeinschaft 'Rettet den Burgwald' e.V. Die fachlichen Inhalte und die Stellungnahmen der SGV wurden und werden auch weiterhin mit diesen Verbänden abgestimmt. Eine enge Abstimmung erfolgt auch mit den G9-Kommunen der Region Vogelsberg, die z.T. wiederum Mitglieder im HSGB und im VKU sind, sowie dem Vogelsbergkreis. Die SGV-Stellungnahmen erhalten dadurch zusätzliches Gewicht.

In ihrer abschließenden Stellungnahme geht die SGV auf das Leitbild selbst, den Leitbildprozess und die nachfolgend geplante Leitbild-Umsetzung ein, und bewertet den Gesamtkomplex. Zum Leitbild-Textentwurf des HMUKLV vom 11.9.2018 hat die SGV gegenüber dem HMUKLV bereits am 11. und 13. Oktober schriftlich Stellung bezogen.

### **Notwendigkeit eines Integrierten Wasserressourcenmanagements Rhein-Main (IWRM)**

Ein 'Integriertes Wasserressourcenmanagement' müsste eine logische Folge der vielfachen menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf und in Faktoren, die diesen beeinflussen und die davon beeinflusst werden, sein. Stattdessen agiert die Wasserwirtschaft hierzulande vielfach immer noch streng arbeitsteilig und mit zu wenig Bezug zu sonstigen tangierten Bereichen. Aus dieser mangelhaften Berücksichtigung der komplexen Zusammenhänge resultieren mannigfache Konflikte und eigentlich vermeidbare Probleme.

Dies gilt auch für die Wasserversorgung Rhein-Main, die Wasser aus einem Verbundnetz zwischen Nord-, Mittel- und Südhessen bezieht. Sie beschränkt sich bislang auf eine sichere Trinkwasserversorgung des Ballungsraums unter quantitativen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten, und klammert andere Belange weitgehend aus. Zu ihren derzeitigen Planungsgrundlagen zählen die Situationsanalysen der Arbeitsgemeinschaft Rhein-Main, deren Mitgliedsunternehmen sich stark an ihren betriebswirtschaftlichen Zielen orientieren, und die daher den weiteren Ausbau der Fernwasserversorgung vorantreiben möchten.

Selbst gesetzliche Vorgaben wie der Vorrang der ortsnahe Versorgung werden in den aktuellen Planungen nur in Teilen beachtet. Kommunen fungieren und agieren hier oftmals nur noch als Kunden von Wasserversorgungsunternehmen, nicht aber als die nach WHG definierten Verantwortlichen. Lediglich die vom Naturschutz erstrittene Umweltschonende Grundwassergewinnung, und entsprechende Vorgaben in Wasserrechtsbescheiden integrieren zumindest teilweise Belange der Gewinnungsgebiete und des Naturschutzes.

Eine nachhaltige Bewirtschaftung der für Rhein-Main genutzten Wasserressourcen im Sinn der notwendigen, langfristigen Daseinsvorsorge findet somit nur eingeschränkt statt. Angesichts des Klimawandels mit längeren Trockenzeiten, seinen Auswirkungen auf den Naturraum, der zunehmenden qualitativen Gefährdung von Grundwasser und des wachsenden Wasserbedarfs des Ballungsraums ist dringend eine Anpassung des bestehenden Systems im Sinne einer ganzheitlichen Wasserressourcenbewirtschaftung erforderlich.

***Ein IWRM wird daher zur langfristigen Sicherung aller wasserwirtschaftlichen Belange als unerlässlich angesehen. Ein ganzheitliches Ressourcenmanagement muss dabei nicht nur die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Fachgebiete, sondern auch alle anderen betroffenen Bereiche wie Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft integrieren. Und damit auch die hierin tätigen Akteure.***

### **Notwendigkeit des Leitbildes**

In den letzten Jahrzehnten haben sich verschiedene wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen verändert. Der sich verstärkende Klimawandel und eine immer größere Mobilität der Verbraucher beschleunigen diese Entwicklung. Neben der Integration unterschiedlicher Belange muss ein IWRM diese Dynamik ebenso berücksichtigen wie die langfristige Wirksamkeit von wasserwirtschaftlichen Investitionen. Es bedarf deshalb eines längerfristig gültigen Leitfadens, entlang dessen ein IWRM die Ziele der Daseinsvorsorge verfolgen kann.

Verantwortlich für eine überkommunale und interdisziplinäre Daseinsvorsorge ist das Hessische Umweltministerium als oberste Wasser-, Klimaschutz- und Naturschutzbehörde. Es ist daher im Sinn einer guten Regierungsführung seine Aufgabe, das benötigte IWRM zu erarbeiten und zu installieren. ***Dass das Ministerium hierfür als erster Meilenstein die Form eines IWRM-Leitbildes gewählt hat, wird ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird auch, dass das Ministerium dieses Erarbeiten mit einem breit angelegten Beteiligungsprozess verbunden hat, in den sich alle Betroffenen und Beteiligten über zwei Jahre lang einbringen konnten.***

### **Anforderungen an das IWRM-Leitbild**

Die SGV hat bereits im Beteiligungsprozess eine Reihe an Anforderungen an das Leitbild definiert. Daher werden hier nur die wichtigsten zusammengefasst.

#### **Eigenständigkeit:**

Das Leitbild muss einen eigenständigen Leitfaden für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft darstellen, der entsprechende Eckwerte vorgibt. An seinen Vorgaben sind auch die aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen kritisch zu überprüfen, und nicht umgekehrt. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Anforderung nur in Teilen, da er sich noch zu stark an wenig hilfreichen WRM-Vorgaben, z.B. den überholten Vorstellungen eines Ausbaus der Fernwasserversorgung, orientiert. ***Dies ist in der Leitbild-Endfassung und bei der Leitbild-Umsetzung in einen wasserwirtschaftlichen Fachplan des Landes zu korrigieren.***

## Integration Wasserwirtschaft 1

Das Leitbild muss die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Disziplinen (Trinkwasser, Betriebswasser, Abwasser, Niederschlagsbewirtschaftung etc.) integrieren. Dies gelingt dem vorliegenden Entwurf nur zum Teil, was der Komplexität der Materie und der Beteiligten sowie Datendefiziten geschuldet ist. **Die Integration ist bei der Leitbild-Umsetzung in einen wasserwirtschaftlichen Fachplan des Landes und bei dessen Realisierung vorzunehmen.**

## Integration Wasserwirtschaft 2

Die Wasserversorgungswirtschaft im Leitbildgebiet setzt sich letztendlich aus einem Patchwork von kommunalen und regionalen Elementen zusammen. Das Leitbild stellt hierfür u.a. ein Koordinierungsinstrument dar. Leider wird dies von kommunalen Verbänden z.T. als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung missverstanden. **Im Gegenteil stärkt das Leitbild die kommunalpolitische Eigenbestimmung, die bislang vielfach von politisch wenig kompetenten Versorgungsunternehmen mit betriebswirtschaftlichen Eigeninteressen dominiert wurde. Das Leitbild sollte daher den Aspekt und die Notwendigkeit des solidarischen Ressourcenbewirtschaftens zwischen Kommunen und Land stärker betonen.**

## Interdisziplinarität

Der wasserwirtschaftliche Versorgungsgedanke des Ballungsraums dominiert das Leitbild. Es geht weit weniger differenziert auf die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Forst- und Landwirtschaft ein. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Belange der Gewinnungsgebiete von Fernwasser, obwohl diese einen der wesentlichen Konfliktpunkte der letzten 50 Jahre darstellen. **Die Betrachtung der Nutzungskonflikte in Gewinnungsgebieten und die Betroffenheit von Natur, Forst und Landwirtschaft ist in der Leitbild-Endfassung stärker zu betonen. Insbesondere ist ihnen bei der Leitbild-Umsetzung in einen wasserwirtschaftlichen Fachplan des Landes und in einer Fortschreibung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung mehr Beachtung zu widmen.**

## Gültigkeit

Das IWRM-Leitbild erstreckt sich auf die RP Gießen und Darmstadt. Es konzentriert sich dabei auf die Bereiche, die vom Versorgungsverbund tangiert werden. **Ein übergreifendes Wasserressourcenmanagement aber muss auch die Bereiche im Blick haben, die nicht zum Versorgungsverbund gehören.** Schließlich existieren auch außerhalb des Leitungsverbundes gefährdete Grundwasservorkommen bzw. Gewässer oder Kommunen, die Wasser- oder Naturraumprobleme haben, und für die das Leitbild hilfreich sein kann. Das Leitbild ist als übergreifender Masterplan zudem durchaus auch auf andere Regionen übertragbar.

## Zeithorizont

Das Leitbild sollte sich an den Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte orientieren. Es soll der langfristigen Daseinsvorsorge dienen. Daraus folgt, dass es eher zukunftsorientierte als zeitlich begrenzte Festlegungen treffen sollte. **So können z.B. kurzzeitige betriebswirtschaftliche Vorteilsnahmen von Wasserversorgern keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Dagegen muss das langfristige Absichern einer redundanten Wasserversorgung hohe Priorität auch dann besitzen, wenn dafür Investitionen anstehen, die ihren vollen Nutzen evtl. erst Jahre später entfalten werden.**

## **Zuständigkeiten**

Das Leitbild beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Trinkwasserbedarfes, benennt aber nicht alle Zuständigkeiten. So bleibt unklar, wer für die Verpflichtung zum Wassersparen, die wichtiger Bestandteil von Genehmigungsbescheiden ist, zuständig ist. ***Hier muss im Zuge des wasserwirtschaftlichen Fachplans und der Weiterentwicklung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung Klarheit geschaffen werden.***

## **Schlechte Rahmenbedingungen bewältigen**

Das Leitbild wird in einer Zeit großer Dynamik bei Folgen des Klimawandels und bei der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung auf den Weg gebracht. Daher kann es sich nicht alleine an bislang gültigen, immer unsichereren Prognosen orientieren, ***sondern muss auf das Bewältigen von möglichen Worst-Case-Bedingungen ausgelegt werden.*** Nur so kann auch die verlangte wasserwirtschaftliche Investitionssicherheit mit den Anforderungen der Daseinsvorsorge in Einklang gebracht werden. ***Dies ist in der Leitbild-Endfassung und bei der Leitbild-Umsetzung in einen wasserwirtschaftlichen Fachplan stärker zu berücksichtigen.***

## **Umsetzung 1 Fachplanung und Umweltschonende Grundwassergewinnung**

Das Leitbild wird seine Wirkung erst bei seiner Realisierung in der wasserwirtschaftlichen Praxis entfalten. Vorgesehen ist hierfür das Umsetzen in einen wasserwirtschaftlichen Fachplan des Landes, der zügig erarbeitet und umgesetzt werden sollte. Dies reicht für das Integrieren der Belange der Wassergewinnungsgebiete allerdings nicht aus. ***Hierfür ist das Weiterentwickeln der Umweltschonenden Grundwassergewinnung als eigenständige Umsetzungsschiene in der Leitbild-Endfassung festzuschreiben. Die bislang am Leitbild zu wenig beteiligten Naturschutz-Fachleute des Landes, der Landkreise und der Kommunen sowie von professionellen Büros mit Orts- und Sachkenntnis sind hier gezielt mit einzubeziehen.***

## **Umsetzung 2 Steuerungsgruppe**

Entscheidungen für das Umsetzen des Leitbildes in einen wasserwirtschaftlichen Fachplan sollen in einer Steuerungsgruppe, zusammengesetzt aus Kommunen und Land, getroffen werden. Hierbei sind politische Entscheidungskompetenzen gefragt (das haben u.a. Mainova und Hessenwasser GmbH bestätigt). ***Die geforderten politischen Entscheidungen sind auch Bestandteil einer guten kommunalen und landesweiten Regierungsfähigkeit und dürfen nicht an Wasserversorgungsunternehmen oder an Verbände, die Unternehmensinteressen vertreten, delegiert werden. Diese dürfen nur fachlich beratend eingebunden werden.***

## **Umsetzung 3 Sofortmaßnahmen**

Das Leitbild gibt einen Überblick über zukunftsfähige wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Es hebt allerdings nicht auf schon jetzt möglich, logische und zwingende Handlungsoptionen ab. ***Dies ist ein eklatantes Defizit, das es umgehend zu beheben gilt. So sollten in Kapitel 6 zeitnah umsetzbare Maßnahmen definiert werden. Dazu zählt im Ballungsraum die Versorgung mit Betriebswasser, die in allen dafür geeigneten Bauvorhaben realisierbar ist.*** (s.u.).

## **Umsetzung 4 Finanzierungsinstrumente Wasserpreise und Förderung**

Wesentliche Instrumente zur Umsetzung sind kostendeckende Wasserpreise und die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen durch das Land. Besonders das Einführen neuer Systeme wie z.B. der Betriebswassernutzung könnte Teile der kommunalen Wasserwirtschaft überfordern. ***Parallel zum Erarbeiten des wasserwirtschaftlichen Fachplans sollte das Land daher Vereinbarungen mit den Kommunen und dem Kartellamt treffen, ein geeignetes Förderinstrumentarium auf den Weg bringen und für die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung sor-***

**gen. Die Mittel für eine solide Finanzierung sollten durch ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt, das gleichzeitig eine verbrauchsdämpfende Steuerungswirkung besitzen sollte, verfügbar gemacht werden.**

#### **Umsetzung 5 Juristische Instrumente**

Das vorliegende Leitbild zeigt einige gesetzliche Lücken auf, die es im Sinn der Zielerreichung zu schließen gilt. Dies betrifft sowohl das HWG als auch das Anordnen von Verwaltungshandeln per Erlass bzw. Dekret. **Es ist für die Umsetzung des Leitbildes notwendig, parallel zum Erstellen eines wasserwirtschaftlichen Fachplans auf einer separaten Schiene seitens des HMUKLV entsprechende juristische Instrumente zu erarbeiten und umzusetzen**

#### **Kriterien für das IWRM-Leitbild**

Im Folgenden werden in alphabetischer Reihe einige inhaltliche Kriterien aufgeführt, die im Leitbild explizit benannt und herausgestellt werden sollten.

#### **Alternativen zur Grundwasserförderung für die Trinkwasserversorgung**

Bislang wurden im Zuge von Wasserrechtsverfahren echte Alternativenprüfungen zur Grundwasserförderung kaum vorgenommen. Diese sollten in künftigen Verfahren Vorrang vor einer Antragstellung auf Neuerschließung besitzen.

#### **Differenzierung durch Redundanz der Versorgung**

Aufwendig bereitgestelltes Trinkwasser sollte einem sehr hohen Qualitätsstandard entsprechen und nur für adäquate Zwecke verwendet werden. Die Verschwendung durch WC-Spülungen oder Gartenbewässerung sollte unterbunden werden, indem hier einfacher zu beschaffendes und oft billigeres Betriebswasser genutzt wird. Die Erfahrungen damit sind seit über 30 Jahren positiv.

#### **Flexibilität der Gewinnung**

Eine abnehmende Grundwasserneubildung schränkt die Nutzung dieser Ressource in Trockenzeiten u.U. auf Monate hinaus ein. Dagegen regenerieren sich Oberflächengewässer in ihrer Wasserführung nach Niederschlägen wesentlich schneller. Künftige Wasserrechte sollen der Notwendigkeit von flexiblerer Handhabung einer Wassergewinnung entlang der tatsächlichen Verfügbarkeit der Ressourcen Rechnung tragen.

#### **Flexibilität und Resilienz der Versorgung**

Die Dynamik der Rahmenbedingungen erfordert künftig eine größere wasserwirtschaftliche Flexibilität. Diese lässt sich durch ortsnahe Alternativen zur bzw. ortsnahe Ergänzungen der bisherigen Trinkwasserversorgung und damit durch eine höhere Redundanz der Versorgung herstellen.

#### **Förderung Anpassungsmaßnahmen**

Das Leitbild sollte der Förderung von wasserwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen ein eigenes Kapitel widmen. Dies bietet sich hier angesichts der großen Bedeutung von wasserwirtschaftlichen Förderprogrammen (vgl. der enorme Modernisierungsschub in den Kommunen im Zuge der Grundwasserabgabe in den 90igern, Programme in anderen Bundesländern) an.

#### **Klimaanpassung der Wasserwirtschaft**

Eine adäquate Klimaanpassung ist über die ausreichende Wasserverfügbarkeit für die Versorgung und für den Naturraum besonders unter Worst-Case-Bedingungen zu definieren.

## **Klimafestigkeit**

Alle hessischen Kommunen sollten auch unter Worst-Case-Bedingungen über eine sichere Wasserversorgung verfügen. Hier sind entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

## **Kommunale Wasserkonzepte**

Die kommunalen Wasserkonzepte besitzen bei der Umsetzung des Leitbildes eine absolute Schlüsselfunktion. Sie sind als kooperativer und stark innovativer Bestandteil des IWRM, den die Kommunen selbst gestalten können und bei denen das Land sie unterstützt, hervorzuheben.

## **Konfliktlösung**

Das Leitbild ist als Instrument für das Lösen der langjährigen Konflikte um die Wasserversorgung Rhein-Main geeignet. Dies betrifft z.B. die Konflikte zwischen Gewinnerzielung und Daseinsvorsorge, zwischen Grundwassergewinnung und Naturschutz oder zwischen Stadt und Land.

## **Kostendeckung und Preis- bzw. Gebührentransparenz**

Voraussetzung für ein zukunftsfähiges IWRM sind kostendeckende Trinkwasserpreise bzw. Gebühren ohne eine betriebliche Gewinnerwirtschaftung. Eine Kostendeckung sowie die Transparenz der Preisgestaltung sind entsprechend nachzuweisen.

## **Ortsnahe Versorgung**

Die ortsnahe Versorgung der Verbrauchsgebiete nimmt künftig eine Schlüsselposition für die Versorgungssicherheit und die Entlastung der Fernwassergewinnung ein. Es ist alles zu unterlassen, was die ortsnahe Versorgung schwächt. Sie ist im Gegenteil zu fördern.

## **Planbarkeit Trinkwasserversorgung**

Das IWRM kann die Planbarkeit der Trinkwasserversorgung verbessern, wenn stark volatile Verbrauchselemente wie Bewässerung, Schwimmbadbefüllungen, Feuerlöscheinsätze etc. durch Betriebswasser abgedeckt werden. Dies sollte im Leitbild explizit Erwähnung finden.

## **Redundanz**

Je größer die Redundanz einer Versorgung, desto geringer ist ihre Vulnerabilität und desto sicherer ist sie aufgestellt. Im Ballungsraum kann dies wesentlich durch eine ortsnahe Eigenversorgung, die die Abhängigkeit von einzelnen, durchaus störanfälligen Fernwasserleitungen vermindert, erreicht werden. (vgl. Flexibilität und Resilienz der Versorgung).

## **Transparenz**

Eines der zentralen Elemente des Leitbildes ist das Einbeziehen aller Betroffenen und Beteiligten. Daher muss eine größtmögliche Transparenz aller Vorgänge als Ziel klar definiert werden.

## **Überprüfung des Leitbildes**

Das Leitbild und die nachfolgenden Planungen sind, aufgrund der erwähnten Dynamik der Rahmenbedingungen, im Abstand von 10 Jahren in Bezug auf ihre Zielsetzungen hin zu überprüfen.

## **Umweltschonende Grundwassergewinnung**

Die Anpassung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Herausforderungen ist unverzichtbarer Bestandteil des Leitbildes.

## **Verursacherprinzip 1 Anwendung auf Verbrauch**

Ursache für die Gesamtproblematik der Wasserversorgung Rhein-Main ist der Trinkwasserver-

brauch und der Wasserbedarf im Ballungsraum. Nach dem Verursacherprinzip müssen hier die primären Problemlösungen durch Verbrauchsminderung gefunden werden. So sollte das Verwenden von Trinkwasser für nicht geeignete Zwecke wie WC-Spülungen reduziert werden.

### **Verursacherprinzip 2 Anwendung auf Fernwassergewinnung**

Ursache für die Belastungen der Fernwassergewinnungsgebiete mit den Folgen bzw. Folgekosten der Wassergewinnung sind die dortigen verbundwirksamen Wasserwerke. Nach dem Verursacherprinzip sind diese für einen entsprechenden Lastenausgleich heranzuziehen.

### **Verursacherprinzip 3 Anwendung auf Qualitätsmängel**

Gemessen an der Verwendung als Trinkwasser weisen etliche Grundwasservorkommen erhebliche Qualitätsmängel auf. Einhellige Auffassung ist das Anwenden des Verursacherprinzips zur Mängelbehebung. Aber auch WVU wie der ZMW, die in ihrem Trinkwasser immer wieder mikrobiologische u.ä. Belastungen entdecken, müssen in die Pflicht genommen werden, sofern die Belastungen durch eine mangelhafte Aufbereitung oder fehlende Kontrollen der Wasserschutzgebiete verursacht werden.

### **Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan des Landes**

Beim Erstellen des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans sind die Aufgaben, die für den Leitbildprozess avisiert wurden aber aufgrund von Zeitmangel nicht abgearbeitet wurden, nachzuholen. Das betrifft vor allem das kritische Prüfen der derzeitigen Datengrundlagen, der vorliegenden Planungen und der verbesserten Organisation der ortsnahen Ressourcennutzung.

### **Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit**

Die Definition der Wirtschaftlichkeit oder der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist entlang der Kriterien einer langfristigen Daseinsvorsorge zu treffen. Kurzzeitige betriebswirtschaftliche Vorteile sind hier eher kontraproduktiv zu bewerten. So ist die Vorstellung des ZMW, Sicherheitsstandards in der Trinkwasserversorgung zwecks Kostensenkung abzusenken, völlig inakzeptabel.

### **Wirtschaftsgut oder Versorgungsgut**

Die Wasserversorgung von Mensch und Natur dienen beide der Daseinsvorsorge und sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wasser ist im Leitbild daher nicht als Wirtschaftsgut zu akzeptieren. Eine Privatisierung von Wasserversorgung mit dem Ziel der betriebswirtschaftlichen Gewinnerzielung konterkariert das Leitbild. Dies sollte explizit betont werden.

### **Anmerkungen zum Leitbildprozess und zum Leitbildentwurf**

#### **Leitbildentwurf**

Der vorliegende Leitbildentwurf stellt eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung der nachfolgenden Umsetzungsinstrumente dar. Seine Erarbeitung war für fast alle aktiv Beteiligten aufwendig und eine echte Herausforderung. Trotz seiner mehrfach aufgezeigten Schwächen bietet er endlich die dringend benötigten, langfristigen Zukunftsperspektiven, die die bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungen vermissen lassen. Seine Stärke besteht vor allem in der Zusammenschau aller Bereiche, die von einer Ressourcenbewirtschaftung betroffen sind.

Weitere Stärken sind die Übernahme der Planungshoheit durch das Land und die Kommunen, das Ausschöpfen juristischer Spielräume sowie die breite Beteiligung Betroffener. Inwiefern sich die geplanten Folgeetappen verwirklichen lassen, ist in erster Linie eine Frage der Wertigkeit der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Daseinsvorsorge in der künftigen Landespolitik.

Der vorliegende Entwurf ist eine Kurzfassung des ausführlicheren Entwurfs vom Mai 2018. Gegenüber dem Entwurf Mai 2018 fehlen hier etliche wichtige Details, die von den Fachbüros und von Verbänden wie der SGV zusammengetragen wurden. Dazu zählen auch Datenerhebungen zu den Versorgungsstrukturen, zu den Firmen, zu den Beteiligten und Bestandsaufnahmen und Dokumentationen der Schäden in den Gewinnungsgebieten. Zudem fehlt auch eine Dokumentation der unterschiedlichen Positionen von Beteiligten, die während des Prozesses deutlich wurden. ***Es ist notwendig, das besprochene Vorgehen einzuhalten und die entsprechenden Dokumentationen als Anhang an das Leitbild mit zu veröffentlichen.***

### **Später Beginn und die Folgen**

Der Leitbildprozess wurde zu spät begonnen. Die SGV hat schon vor etlichen Jahren beim HMUKLV ein solch RP-übergreifendes Verfahren gefordert. Leider wurde erst recht spät die Notwendigkeit dafür erkannt. In der Folge muss ein wichtiger Teil der Leitbild-Umsetzung auf 2019 und folgende Jahre verschoben werden.

Als weitere Folge schaffen die Verbrauchsgebiete durch ihre intensive Bautätigkeit wasserwirtschaftliche Fakten, die das Leitbild in Teilen unterlaufen. Das von der SGV hierfür geforderte Moratorium wurde abgelehnt. Die ebenfalls von der SGV vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen wie Baugenehmigungen von einer Betriebswassernutzung abhängig zu machen wurden zwar verbal befürwortet, aber nicht umgesetzt.

Gleiches gilt für die Genehmigungsverfahren für Grundwasserentnahmen, die innerhalb der Bearbeitungszeit des Leitbildprozesses von den RPs erteilt wurden. Die geforderten Moratorien wurden abgelehnt – die erteilten Genehmigungen unterlaufen das Leitbild. In der Folge werden die Genehmigungen beklagt.

***Das HMUKLV wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass umgehend Sofortmaßnahmen umgesetzt werden, die den Leitbildzielen entsprechen. Dies gilt sowohl für die Bautätigkeiten im Ballungsraum als auch für wasserwirtschaftliche Genehmigungsverfahren.***

### **Ablauf, Leitbildentwurf, Konsenslösung, Durchsetzung und Konsequenzen**

Aufgrund einer langen Einarbeitungszeit der Fachbüros konnte erst recht spät in die Sachdiskussion in den Handlungsfeldern eingestiegen werden. Diese Verzögerungen konnten durch das Umstellen auf schriftliche Stellungnahmen teilweise kompensiert werden. Rückblickend waren die Diskussionen in den Arbeitsgruppen zwar sinnvoll für ein Abklopfen der Einzelthemen und für den Dialog der Beteiligten, erbrachten aber nicht die erhofften inhaltlichen Fortschritte.

Inhaltlich sehr viel effektiver waren die Einzelgespräche des HMUKLV und der Fachbüros mit Beteiligten wie den Umweltverbänden oder den Kommunen. Die intensiven Diskussionen, die damit verbundenen schriftlichen Inputs und die intensive Arbeit der Fachbüros und der Fachabteilungen des Landes stellen mittlerweile das inhaltliche Rückgrat des Leitbildes dar.

Wesentlicher Faktor für die Verzögerungen, die letztendlich die eigentliche Zeitplanung gesprengt haben, war und ist die ablehnende Haltung der WRM. Dieser haben sich, völlig unverständlich da die kommunale Selbstverwaltung explizit Teil des Leitbildes ist, die kommunalen Spitzenverbände angeschlossen. In der Folge ist das Leitbild, außer den Kernaussagen, die aber nur zum Teil die eigentlichen Inhalte wiedergeben, bis dato nicht in Kraft.

Hier hat das HMUKLV viel zu lange auf einen Konsens gehofft, der aber aufgrund der noch existie-



renden Divergenzen von Interessen gegenwärtig kaum in Aussicht steht. Es wurde zu spät realisiert, dass ein IWRM und das zugehörige Leitbild einer politischen Entscheidungsfindung unterliegen muss, und dass die WVU hierzu kein Mandat besitzen. Im Gegenteil haben insbesondere Hesenwasser, Mainova und OVAG in Gesprächen mit der SGV mehrfach klargestellt, dass sie das ausführen werden, was ihnen 'die Politik' und die RP vorgeben, und dass sie daher für die SGV-Vorstellungen die falschen Ansprechpartner seien.

Der Leitbildprozess hat mit der Vorlage des aktuellen Entwurfs einen neuen Meilenstein erreicht. Das Leitbild ist damit auf einem guten Weg, realisiert zu werden. Der Fertigstellung und Veröffentlichung aber stehen fachlich wenig nachvollziehbare Widerstände entgegen. Ein weiteres Warten auf einen vollständigen Konsens stellt eine Gefährdung des gesamten Prozesses dar. Mit einem solchen Abwarten könnte zudem der Eindruck entstehen, dass sich die Politik vor Entscheidungen drücke. Partizipation ist wichtig, jedoch sollte das, was an Handlungsbedarf erkennbar da ist, jetzt politisch umgesetzt werden.

In der Konsequenz sollte Leitbild, das eine Leitlinie des HMUKLV für eine zukunftsfähige Ressourcenbewirtschaftung darstellt, durch die ministerielle Autorität durchgesetzt werden. Die SGV ist sich sicher, dass dann, ähnlich wie bei der seinerzeit anfänglich ebenfalls von den WVU abgelehnten Umweltschonenden Grundwassergewinnung, sich auch beim IWRM späterhin eine positive Einsicht ergeben wird, die zu einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten führen wird.

***Das HMUKLV wird aufgefordert, den vorliegenden Leitbildentwurf um die textlichen Anmerkungen der SGV zu ergänzen, die o.a. Schwerpunkte zu setzen und das Leitbild zeitnah in Kraft zu setzen.***

## **Anmerkungen zu Kapitel 6.2, Stufe 1**

### **6.2 Meilensteine, Zeitplanung**

***Bereits laufende oder in Planung befindliche Maßnahmen, die die Ziele und Vorgaben des IWRM-Leitbildes tangieren, sollten möglichst umgehend an diese angepasst werden. Dies gilt insbesondere für laufende oder zeitnah bevorstehende Wasserrechtsverfahren, und für verbrauchsrelevante Maßnahmen wie Großbauvorhaben oder das Erschließen von Neubaugebieten in den Wasserverbrauchsgebieten.***

Eine Umsetzung des IWRM-Leitbildes in die Praxis wird in vielen Bereichen noch eine erhebliche Vorlaufzeit benötigen. Zudem entfalten wasserwirtschaftliche Maßnahmen grundsätzlich eine langfristige Wirkung. ***Daher sollten leitbildkonforme Maßnahmen, besonders solche die auf der kommunalen Ebene schon jetzt realisierbar sind, zeitnah und unabhängig von der in Kap. 6.2 skizzierten Zeitplanung umgesetzt und gefördert werden.***

Daraus ergibt sich eine Ergänzung von Stufe 1 wie folgt:

Die Umsetzung des Leitbildes erfolgt in Stufen:

Stufe 1: Sofortmaßnahmen (Umsetzungszeitraum ca. 2 Jahre)

- Einbindungen der Zielsetzungen des IWRM Rhein-Main in das Wasserrecht
- Erstellung des Wasserwirtschaftlichen Fachplans
- ***Anpassung Umweltschonende Grundwassergewinnung - Arbeitsgruppe***

- **Anforderungen an Kommunale Wasserkonzepte und deren Umsetzung auch durch Sofortmaßnahmen**
- Organisation eines Integrierten Daten-Managements

### **Begründung der Ergänzung 'Anpassung Umweltschonende Grundwassergewinnung'**

Die umweltschonende Grundwassergewinnung ist ein eigenständiges Instrument zur Vereinbarkeit von Grundwasserbenutzung, Schutz des Grundwassers und Naturschutz. Sie ist im entsprechenden Leitfadens des Landes definiert und ausgeführt. Sie kommt vor allem in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zur Anwendung.

Notwendig ist jetzt ihre Anpassung an den Klimawandel und an die Ziele des Leitbildes. Dies betrifft sowohl ihre fachlich-technische Überarbeitung in Hinblick auf Worst-Case-Situationen z.B. in extremen Trockenzeiten, als auch die geplante Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf ganz Hessen. Beide Rahmenbedingungen waren bei der Ausarbeitung des heute gültigen Leitfadens noch nicht relevant.

Die dafür erforderliche fachliche Weiterentwicklung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung kann nicht durch den wasserwirtschaftlichen Fachplan und eine zugehörige Landes-Kommunen-Steuerungsgruppe geleistet werden. Hierfür ist eine eigenständige Fortschreibung durch das Land notwendig. Diese sollte intensiv von einer Facharbeitsgruppe begleitet werden, deren Zusammensetzung sich an dem Arbeitskreis orientieren sollte, der die Erarbeitung des noch aktuellen Leitfadens begleitet hat. Die Facharbeitsgruppe sollte zeitnah eingerichtet werden.

### **Begründung der Ergänzung 'Kommunale Wasserkonzepte und deren Umsetzung auch durch Sofortmaßnahmen'**

Kommunale Wasserkonzepte gehören zur ersten Umsetzungsstufe und sind die Voraussetzung für ein erfolgreiches Realisieren einer übergreifenden wasserwirtschaftlichen Fachplanung und damit für den Erfolg eines IWRM. Sie entscheiden letztendlich über die Versorgungssicherheit, den Wasserbedarf, den Wasserschutz und die Wasserbeschaffung jeweils vor Ort.

Kommunale Wasserkonzepte zu erstellen, gewährleistet allerdings nicht auch das Umsetzen von darin enthaltenen Maßnahmen in die kommunale Praxis. Daher müssen die Anforderungen an die Konzepte eng verknüpft werden mit einem verbindlichen Prozedere der Umsetzung.

Das Erstellen der Konzepte und das Starten von Maßnahmen nimmt erheblich Zeit in Anspruch. In der Zwischenzeit aber schafft die hohe Dynamik der kommunalen Entwicklungen in Rhein-Main wasserwirtschaftliche Fakten. Dies betrifft vor allem die Schnittstelle zwischen Bautätigkeit und Generieren von neuem Wasserbedarf, der langfristige Auswirkungen haben wird. Hier sind die Chancen die Ziele des Leitbildes zu erfüllen, oder die Risiken sie zu unterlaufen, enorm groß.

Neben dem Erstellen von längerfristig tragenden Wasserkonzepten ist daher das Einfordern von kommunalen Sofortmaßnahmenkatalogen erforderlich. In ihnen sollten die aktuell anstehenden Bauvorhaben und Planungen für Großverbraucher (Gebäude / Gewerbeanlagen mit hohem Wasserbedarf, Neubaugebiete etc.) aufgelistet werden, und Maßnahmen zur Minderung des voraussichtlichen Trinkwasserverbrauchs zugeordnet werden.

Die Pflicht solcher Sofortmaßnahmenkataloge ergibt sich aus dem HWG, den Kriterien zur Umweltschonenden Grundwassergewinnung und dem IWRM-Leitbild. Daraus folgt auch, dass solche

Kataloge und deren Maßnahmenumsetzung vor allem von Kommunen einzufordern sind, die Fernwasser beziehen. Da es sich um Klimaanpassungsmaßnahmen im gesamtgesellschaftlichen Interesse handelt, kann das Land Hessen diese unterstützen.

Das Ministerium und alle Beteiligten, vor allem aber die Kommunen, dürfen diese historische Chance, die Hessische Wasserwirtschaft in Form eines IWRM für Zukunft fit zu machen, nicht vergeben. Sofortmaßnahmen wie eine Verpflichtung zu einer dualen Wasserversorgung müssen daher ohne Verzögerungen realisiert werden.

### **Nachbemerkungen**

Die SGV sieht den Leitbildprozess vorerst als abgeschlossen an. Eine Verabschiedung des Leitbildes in o.a. Form wird als Meilenstein begrüßt. Um für ein IWRM weitere konkrete Fortschritte zu erzielen, sollte das Leitbild die Grundlage der weiteren Entwicklung bilden.

An der nächsten Phase der Installation des IWRM wird sich die SGV mit ihren Mitgliedern weiterhin intensiv beteiligen. Sie wird vor allem das umgehende, etappenweise Umsetzen von Maßnahmen befördern, die den Zielen des Leitbildes entsprechen (s.o.) und die schon jetzt realisierbar sind. Dies erst nach einem formalen Abschluss z.B. des Erstellens des wasserwirtschaftlichen Fachplans zu tun, würde einen groben fachlichen Fehler darstellen, die Ziele des IWRM-Leitbildes unterlaufen und wäre somit nicht zu akzeptieren.

Die SGV und ihre Mitglieder erwarten jetzt von der Spitze des HMUKLV den politischen Mut, das Leitbild umgehend fertig zu stellen und in Kraft zu setzen. Sie erwartet ferner, es zeitnah wie geplant in Form der intensiven Beförderung kommunaler Wasserkonzepte und von kommunalen Sofortmaßnahmen, einer wasserwirtschaftlichen Fachplanung des Landes, einer Weiterentwicklung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung, dem Erarbeiten von juristischen Verankerungen und dem Aufbau von Finanzierungsinstrumenten zügig umzusetzen.

Für die SGV und die unterstützenden Verbände

Cecile Hahn  
Vorsitzende SGV